

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak,  
Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11358 –**

### **Visaerteilung durch deutsche Auslandsvertretungen für afghanische Staatsangehörige**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wiederholt führt die Visaerteilung für afghanische Staatsangehörige durch deutsche Auslandsvertretungen zu in den Augen der Fragesteller fragwürdigen Entscheidungen.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main kann eine sogenannte afghanische „Handschuh-Ehe“, welche in Abwesenheit eines Ehepartners geschlossen wurde, in Deutschland gelten. Dies gelte, wenn es keine Hinweise dafür gäbe, dass die Ehe nicht gewollt wäre (Az.: 6 UF 204/23; vgl. [www.welt.de/vermischtes/article251277608/Afghanische-Handschuh-Ehe-kann-laut-Gericht-in-Deutschland-gelten.html](http://www.welt.de/vermischtes/article251277608/Afghanische-Handschuh-Ehe-kann-laut-Gericht-in-Deutschland-gelten.html)).

Das von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock geleitete Auswärtige Amt übte nach einem Medienbericht massiven Druck auf die deutsche Botschaft in Islamabad aus, um einen Afghanen trotz gefälschten PASSES nach Deutschland zu holen. Es gab demnach die Weisung, einen bekannt gefälschten afghanischen Reisepass zu visieren. Dies führte, so der Artikel weiter, zu Ermittlungen durch die Berliner Staatsanwaltschaft mit dem Verdacht auf Rechtsbeugung (vgl. [www.cicero.de/aussenpolitik/rechtsbeugung-im-auswaertigen-amt-staatsanwaltschaft-ermittelt-baerbock-visa-affare-afghanistan](http://www.cicero.de/aussenpolitik/rechtsbeugung-im-auswaertigen-amt-staatsanwaltschaft-ermittelt-baerbock-visa-affare-afghanistan)).

Das Auswärtige Amt hat den Familiennachzug von sogenannten Zweitfrauen auch aus Afghanistan und anderen islamischen Staaten genehmigt (vgl. [www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/baerbock-afghanistan-familiennachzug-zweitfrauen/](http://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/baerbock-afghanistan-familiennachzug-zweitfrauen/)).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Darstellung der Fragesteller ist unzutreffend.

Die Bundesregierung äußert sich als Teil der Exekutive nicht zu Entscheidungen unabhängiger Gerichte über die Auslegung der Gesetze. Aus dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Rechtsstaatsprinzip folgt nicht

nur die Trennung der unterschiedlichen Staatsgewalten, sondern auch die Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht.

Zu dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten „Cicero“-Artikel wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität beimisst und die gesetzlichen Vorgaben umsetzt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Zweit- oder weiteren Ehegatten im Rahmen des Ehegattennachzugs gemäß § 30 Absatz 4 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einer entsprechenden Einreise handelt es sich somit nicht um einen Ehegattennachzug im Sinne des § 30 AufenthG.

Ein Nachzug kann allenfalls im Wege des § 36 Absatz 2 AufenthG zu gemeinsamen Kindern als deren Elternteil in Betracht kommen, sofern im Einzelfall die hohen Anforderungen im Rahmen der Norm, insbesondere bezüglich des Vorliegens einer familiär bedingten außergewöhnlichen Härte, erfüllt sind.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Kleinwächter auf Bundestagsdrucksache 20/6782 vom 12. Mai 2023 verwiesen.

1. Wie vielen afghanischen Staatsangehörigen wurde im Rahmen einer sogenannten Handschuh-Ehe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) der Familiennachzug nach Deutschland gestattet (seit dem 1. August 2021)?
2. Wie vielen Zweit- und Drittfrauen aus Afghanistan wurde ein Visum zur Einreise nach Deutschland erteilt, und was war hierfür die Rechtsgrundlage (seit dem 1. August 2021)?
3. In wie vielen Fällen wurde ein Visum zur Einreise nach Deutschland nach einer Eheschließung per WhatsApp Video Call erteilt (seit dem 1. August 2021)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die einer Entscheidung zugrundeliegenden vielfältigen Sachverhaltskonstellationen werden in der gefragten Detailtiefe grundsätzlich statistisch nicht erfasst.

4. Bei wie vielen Visaanträgen von afghanischen Staatsangehörigen hat der Bundesnachrichtendienst (BND) Bedenken wegen Terrorverdachts erhoben (seit dem 1. August 2021)?
5. In wie vielen Fällen wurde das Visum trotz Bedenken des BND erteilt, und in wie vielen Fällen hiervon, weil der BND seine Gründe nicht offenlegen wollte?
6. Bei wie vielen Visaanträgen von anderen Ausländern hat der BND Bedenken wegen Terrorverdachts erhoben (seit dem 1. August 2021)?
7. Gab es Fälle (vgl. Frage 6), in denen das Visum trotz Bedenken des BND erteilt wurde, und wenn ja, wie viele Fälle waren dies?
8. Wenn die Frage 7 bejaht wurde, in wie vielen Fällen hiervon wollte der BND seine Gründe nicht offenlegen?

Die Fragen 4 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich wird bei Sicherheitsbedenken der Fachbehörden kein Visum erteilt. Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

9. Wie viele afghanische Ortskräfte beschäftigt der BND in seiner Residentur in Kabul aktuell, wie viele das Auswärtige Amt, wie viele andere Organisationen, welche aus Bundesmitteln finanziert werden?

Betreffend den ersten Teil der Fragestellung weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sammelt der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen. Dies erfolgt unter anderem über Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten sowie mittels Außenstellen weltweit. Im Detail sind Gegenstand der Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der Organisationsstruktur des Bundesnachrichtendienstes im Ausland und der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten detaillierten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde der Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes sowie der möglichen außenpolitischen Konsequenzen nicht ausreichend gerecht werden. Die Antwort zu der Frage würde Teile der Organisationsstruktur des Bundesnachrichtendienstes im Ausland derart beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Ein Bekanntwerden von Informationen zu den konkreten Strukturen des Bundesnachrichtendienstes im Ausland und damit einhergehend die mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und die Aufgabenerfüllung haben. Somit könnte letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Die erbetenen Informationen berühren demzufolge derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Eine Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls wie viele Ortskräfte durch den BND beschäftigt werden, kann daher nicht erfolgen. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Betreffend den zweiten Teil der Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11325 vom 8. Mai 2024 sowie auf die Antworten zu den Schriftlichen Fragen 179 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/3356 sowie 222 der Abgeordneten Andrea Lindholz auf Bundestagsdrucksache 20/4852 verwiesen. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage auch hier nicht in

offener Form beantwortet werden kann. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine potentielle Gefahr für Leib und Leben der lokal Beschäftigten erforderlich. Eine öffentliche Nennung von konkreten Zahlen würde zudem eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nicht-staatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt. Auskunft zu Zahlen kann zudem nur im Tätigkeitsbereich der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH erfolgen. Eine weitergehende, als in der Verschlussache vorgenommene, Aufschlüsselung kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Mangels einer dahingehenden Einwilligung wäre eine entsprechende Auskunft mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Einer weiterreichenden Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Da der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei eingestufte Übermittlung der erbetenen Aufschlüsselung eintreten würde, kommt diesbezüglich auch keine eingestufte Beantwortung in Betracht. Die Veröffentlichung der erfragten Informationen wird hier ebenfalls auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1\* separat zur Einsichtnahme bereitgestellt.

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.